

VdF NRW | Windhukstraße 80 | 42277 Wuppertal

Ihnen schreibt Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht
Telefon 0202 317712-00
Telefax 0202 317712-600

E-Mail ralf.fischer@vdf.nrw
Internet www.vdf.nrw

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Name	Datum
		Ralf Fischer	17. Dezember 2020

Jugendfeuerwehr im Übungs- und Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr

Seit dem Inkrafttreten der LVO für die Freiwillige Feuerwehr 2002 ist die von Ihnen gestellte Frage eindeutig geklärt und wird auch auf allen Seminaren für Wehrführer am IdF entsprechend von mir unterrichtet.

Zunächst eine Vorbemerkung zu vielen Fragen aus dem Bereich der Feuerwehren: Im demokratischen freiheitlichem Rechtsstaat ist immer alles erlaubt, es sei den Rechtsvorschriften stehen dem ausdrücklich entgegen.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Mitglieder der Feuerwehr ihrer Gemeinde. Sie sind für alle Tätigkeiten entsprechend unfallversichert. Selbst bei einer rechtlich unzulässigen Verfahrensweise besteht Versicherungsschutz; allerdings könnte in einem solchen Fall ggf. die UK bei der Gemeinde nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG Regress nehmen. Es gibt keinerlei Vorschriften und Bedenken gegen die Teilnahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr an Übungen der aktiven Wehr. Dies wird bei sehr vielen Feuerwehren in NRW auch seit Jahren so praktiziert.

Die Einschränkungen im Hinblick auf die Fürsorge und Aufsichtspflicht ergeben sich aus der Art der Übung. Rechtswidrig ist der Einsatz im Gefahrenbereich (den es bei Übungen eigentlich nicht geben dürfte) oder in einem Bereich, bei dem die Jugendlichen aufgrund ihrer eingeschränkten Leistungs- und ggf. Einsichtsfähigkeit Gefahren ausgesetzt werden, die dazu führen von einem sorgfaltswidrigen Verhalten des Ausbilders sprechen könnte.

Unbestritten, da es sich ebenso wie die Teilnahme an Übungen aus dem Gesetz ergibt, ist sogar die Teilnahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr beim Einsatz. Denn § 12 Abs. 9 S. 2 FSHG stellt ausdrücklich klar, dass Angehörige der Jugendfeuerwehr bei Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden dürfen.

Selbstverständlich besteht dann auch wiederum Unfallversicherungsschutz, wobei hier nochmals auf die Regelung in § 7 Abs, 2 SGB VII (verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus) hingewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen aus Wuppertal
Verband der Feuerwehren in NRW e. V.

i. A. Ralf Fischer
Vorsitzender AK Recht